

Deutscher Bundestag Drucksache 19/11401

19. Wahlperiode 05.07.2019

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. Juli 2019

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

41. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Straftaten und Zugehörigkeiten zu rechts-extremen Organisationen des S. E. seit 1988, der der mutmaßliche Mörder des Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke ist (Berliner Zeitung vom 19. Juni 2019)?

42. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung im Besonderen zur Verbindung des S. E. zu den neofaschistischen Gruppen „Blood & Honour“, „Combat 18“ und der „Oidoxie Streetfighting Crew“, die ideologisch eine große Nähe zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) hatten und zum Unterstützerkreis des NSU gehörten (Berliner Zeitung vom 19. Juni 2019)?

43. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Hasspostings über den Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke, die von S. E. seit 2015 verfasst wurden, sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Datum und Telemediendiensteanbietern auflisten), und wie viele Hasspostings wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von S. E. nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz ggf. von den Telemediendiensteanbietern gelöscht und der Polizei übermittelt (bitte nach Datum und Telemediendiensteanbietern auflisten)?

44. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Waffen besaß S. E. nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte auch nach Herkunft auflisten), und welche Funktionen und Zugangsmöglichkeiten zu Waffen hatte er nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Schützenverein, in dem er Mitglied ist/war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 28. Juni 2019

Die Fragen 41 bis 44 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Etwaige Handlungen und das Umfeld des Beschuldigten im Tötungsdelikt Dr. Walter Lübcke sind Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens, das durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt wird. Deshalb müssen weitere Auskünfte unterbleiben.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter das berechtigte Geheimhaltungsinteresse zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.